Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2454

05. 01. 79

Sachgebiet 8

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – über die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht in allen Sozialleistungsbereichen, über den Zugang zu den Sozialleistungen sowie über die Eigenermittlungen der Leistungsträger

Gliederung

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

A. Vorbemerkung

Das Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung dieses Gesetzes in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1978 einen Bericht über die Erfahrungen vorzulegen, die mit den Vorschriften über die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht in allen Sozialleistungsbereichen (§§ 13 bis 15), über den Zugang zu den Sozialleistungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) sowie über Eigenermittlungen der Leistungsträger (§ 65 Abs. 1 Nr. 3) gemacht wurden (Drucksache 7/3738; Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1975, Stenogr. Bericht S. 12704 D).

Im Rahmen der Vorarbeiten zu diesem Bericht wurden Stellungnahmen der Länder aus den Aufgabenbereichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, soziales Entschädigungsrecht, Ausbildungsförderung, Wohngeld, Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie Stellungnahmen des Bundesversicherungsamtes, der Bundesanstalt für Arbeit und der Verbände der Sozialversicherungsträger eingeholt. Von den angeschriebenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen hat der Deutsche Gewerkschaftsbund eine Stellungnahme abgegeben. Außerdem hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände geäußert. In den erbetenen Stellungnahmen stand die Frage im Vordergrund, wie sich die Vorschriften in der Praxis, insbesondere auch im Verhältnis zum früheren Rechtszustand ausgewirkt haben.

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1975 – Drucksache 7/3738 – zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (43) – 800 00 – So 63/78 – vom 5. Januar 1979.

Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

B. Bericht

I. Inhalt der Vorschriften

In einem gegliederten Sozialleistungssystem genügt die Überschaubarkeit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen allein nicht, um dem einzelnen aufzuzeigen, welche Rechte und Pflichten sich für ihn ergeben, insbesondere welche Ansprüche auf Sozialleistungen er hat. Erforderlich ist vielmehr, daß der Bürger in den ihn berührenden Fragen, gemäß dem Sozialgesetzbuch informiert und beraten wird. Die Aufgabe des Sozialleistungsrechts, die Grundlage für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu sein, kann nur erfüllt werden, wenn seine Kenntnis nicht auf wenige beschränkt, sondern in der Bevölkerung verbreitet ist. Hierfür ist in den §§ 13, 14 und 15 des Allgemeinen Teils des SGB die Voraussetzung geschaffen worden.

a) Aufklärung (§ 13)

Der Inhalt der in § 13 geregelten Pflicht der Leistungsträger sowie deren Verbände und der sonstigen im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen besteht darin, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bürger unseres Landes allgemein über die sozialen Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären.

b) Beratung (§ 14)

Die Vorschrift gibt dem Bürger einen Anspruch auf Beratung durch den zuständigen Leistungsträger. Die Beratungspflicht erstreckt sich auf alle sozialrechtlichen Fragen, die für den Bürger zur Beurteilung seiner Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch von Bedeutung sind oder in Zukunft von Bedeutung sein können, soweit er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Die individuelle Beratung, die die Aufklärungspflicht nach § 13 ergänzt, soll dazu beitragen, die sozialen Rechte möglichst weitgehend zu verwirklichen und die Wirksamkeit des Sozialleistungssystems insgesamt zu erhöhen.

c) Auskunft (§ 15)

Nicht selten kann der einzelne nicht übersehen, welche Sozialleistungen für ihn in Betracht kommen und an welchen Leistungsträger er sich wenden muß. Damit der, der Sozialleistungen in Anspruch nehmen will oder muß, nicht von einer Stelle an die andere verwiesen wird und durch die Gliederung des Sozialleistungssystems Nachteile erleidet, sind in Ergänzung des § 14 ortsnahe Stellen nötig, die einerseits engen Kontakt zum Bürger haben, andererseits aber der Vielseitigkeit der Aufgaben gewachsen sind, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskunft zu geben. Zu solchen Stellen wurden bundeseinheitlich die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt. Weitere Auskunftsstellen müssen durch Landesrecht festgelegt werden.

Folgende Länder haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen (siehe Klammer) bereits bestimmt: Berlin (Bezirksämter), Rheinland-Pfalz (kreisfreie Städte und Landkreise), Niedersachsen (kreisfreie Städte und Landkreise), Saarland (Landkreise, Stadtverband Saarbrücken, Landeshauptstadt Saarbrüken und Mittelstädte). In den übrigen Ländern ist eine Bestimmung noch nicht erfolgt. Die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren sind teilweise eingeleitet bzw. stehen vor ihrem Abschluß.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

d) Zugang zu den Sozialleistungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3)

Um den gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen zu ihrer vollen sozialen Wirksamkeit zu verhelfen, müssen die Sozialleistungsträger über den Vollzug der für sie geltenden Leitsungsvorschriften hinaus Initiativen entwickeln. Dazu gehört die möglichst einfache Gestaltung des Zugangs zu den Sozialleistungen insbesondere auch durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.

e) Eigenermittlungen der Leistungsträger (§ 65 Abs. 1 Nr. 3)

§ 65 enthält Beschränkungen der Mitwirkungspflichten des einzelnen. Die Mitwirkungspflicht endet da, wo sich der Leistungsträger durch geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

II. Erfahrungen

1. Allgemeines

Schon vor dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – wurde es als Aufgabe der Leistungsträger angesehen, Aufklärung, Beratung und Auskunft zu erbringen. Die §§ 13 bis 15 SGB haben jedoch für diese teilweise freiwilligen Leistungen eine bindende Verpflichtung geschaffen – dabei ist allerdings klarzustellen, daß Beratung i. S. des § 14 nicht Lebensberatung ist, die z. B. in der Jugendhilfe die Beratung i. S. des § 14 bei weitem überwiegt –. Außerdem haben sie zu einer deutlicheren rechtlichen Abgrenzung der verschiedenen Begriffe hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer qualitativen Anforderungen und ihrer rechtlichen Folgen beigetragen und Anstöße für eine noch intensivere Betreuung der Betroffenen gegeben. Die Tendenz aller Beteiligten, diese Dienstleistungen nicht als „wohlwollenden Service", sondern als Leistungen mit einem hohen Stellenwert zu betrachten, ist deutlich erkennbar. Allerdings wurde in der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen betont, daß mit der gesetzlichen Normierung der sogenannten Einweisungsvorschriften im Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – noch keine grundsätzlichen Änderungen eingetreten sind. Die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Unterrichtung sind jedoch immer stärker angewachsen. Der Grund hierfür wird u. a. in den zahlreichen Änderungen des materiellen

Rechts in allen Sozialleistungsbereichen gesehen. Hinzukommt, daß die Massenmedien der Sozialpolitik und neuen Sozialgesetzen verstärkt Beachtung schenken. Vorschläge, die §§ 13 bis 15, 17 Absatz 1 Nr. 3 und § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB anders zu fassen, wurden nicht gemacht.

In der gesetzlichen Rentenversicherung waren nach Auffasssung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger die allgemeinen Erfahrungen bei der Anwendung der §§ 13 bis 15 SGB gut. Diese Meinung wird von der Mehrzahl der die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung führenden Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ebenfalls vertreten.

In den Stellungnahmen der Spitzenverbände der Krankenkassen wird zum Ausdruck gebracht, daß nicht zuletzt durch die Normierung der Einweisungsvorschriften im Sozialgesetzbuch – insbesondere durch die Verpflichtung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskunft zu erteilen – die Öffentlichkeitsarbeit der Krankenkassen verstärkt und die Auskunft und Beratung aktiviert wurde.

Die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger betonen übereinstimmend, daß sich die Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflicht aufgrund der aus dem Mitglieds- und Versicherungsverhältnis resultierenden Betreuungs- und Fürsorgepflicht zu einem Schwerpunkt des Tätigkeitsgebiets der Leistungsträger entwickelt habe. Dabei werden gemeinsame Belange aller Unfallversicherungsträger auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit durch die Spitzenverbände koordiniert, um ein möglichst bedarfsgerechtes Informations- und Kommunikationssystem zu gewährleisten.

Für den Bereich der sozialen Sicherung der Landwirte liegt das Ergebnis eines Forschungsauftrags über „Die allgemeine Aufklärung der landwirtschaftlichen Bevölkerung über Fragen ihrer sozialen Sicherung unter Berücksichtigung von I § 13 SGB" vor. Das Bild, das die befragten Landwirte über die Informationstätigkeit der Träger der sozialen Sicherung der Landwirte vermitteln, ist ausgesprochen positiv. Durch gezielte Aufklärungsarbeit haben sich die Träger bemüht, Informationslücken in einigen Teilbereichen, die durch das Gutachten aufgedeckt worden sind, zu schließen.

Die Bundesanstalt für Arbeit begrüßt im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt, die Organisation und den Personaleinsatz den normativen Charakter der Einweisungsvorschriften. Sie hat angesichts erkennbarer Entwicklungen in den letzten Jahren im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten versucht, ihre Informationsarbeit quantitativ und qualitativ anzupassen, wobei die Information die Bevölkerung im Bereich der Verhaltensinformation aber nicht immer im vollen Umfang erreichte.

Im Wohngeldbereich bewerten die Wohngeldstellen die allgemeinen Erfahrungen mit den Einweisungsvorschriften positiv. Seit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ist in einigen Wohngeldstellen der Service für den Bürger intensiviert worden.

Die Versorgungsverwaltung begrüßt ebenfalls die gesetzliche Normierung der Pflicht zur Aufklärung, Beratung und Auskunft insbesondere, weil von diesen Regelungen Anstöße für eine noch umfangreichere Betreuung der Antragsteller oder Berechtigten ausgehen.

Im Bereich der Ausbildungsförderung sehen die Länder den Nutzen der Vorschriften des Allgemeinen Teils des SGB – die ihrer Auffassung nach in der Öffentlichkeit noch viel zu wenig bekannt sind – in erster Linie in der Erleichterung der Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander.

In den Aufgabenbereichen Sozialhilfe, Kindergeld und öffentlicher Gesundheitsdienst, sind die Bestimmungen des SGB von der Praxis positiv aufgenommen worden. Sie haben zu einer Intensivierung der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftstätigkeit geführt, das Bemühen um leichten Zugang zu den Sozialleistungen gestärkt und die Durchführung von Eigenermittlungen der Leistungsträger zur Entlastung der Bürger gefördert.

Speziell in der Jugendhilfe betreffen die §§ 13 bis 15 SGB allerdings nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der zu leistenden Aufklärungs- und Beratungstätigkeit. In der Jugendhilfe geht es zum überwiegenden Teil um allgemeine und spezielle Lebensprobleme, wobei gesetzliche Rechte und Pflichten nur zum Teil eine Rolle spielen und es sich zu einem weiteren Teil um Rechte und Pflichten nach anderen Gesetzen handelt.

Im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes geht die Fachberatung der Gesundheitsämter weit über die Beratung über Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch hinaus. Neben den Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes üben die soziale Beratung und das Erteilen von Auskünften sozialrechtlicher Art in der Regel hauptamtlich eingesetzte Sozialarbeiter aus. Die Beratungstätigkeit der Gesundheitsämter ist Schwerpunkt eines Modellvorhabens der Bundesregierung im Modell-Gesundheitsamt Marburg-Biedenkopf, das beispielgebend für die Gesundheitsämter der 80er Jahre in der Bundesrepublik sein wird. Sein Beratungsangebot übersteigt erheblich die den Gesundheitsämtern durch das Erste Buch SGB zugewiesenen Aufgaben.

2. Bemerkungen im einzelnen

a) Aufklärung

Aus den Stellungnahmen geht übereinstimmend hervor, daß der Aufklärungsbedarf in allen Sozialleistungsbereichen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Ein verstärkter Aufklärungsbedarf wurde vor allem dann beobachtet, wenn Massenmedien sich – zum Teil unzureichend – mit sozialen Fragen beschäftigen oder neue Gesetze veröffentlicht wurden.

Verschiedentlich wurde betont, daß die positive Wirkung der Aufklärung dort ihre Grenzen habe, wo ein Überangebot an Information vorliege. Insofern komme es darauf an, den wirklichen Aufklärungsbedarf festzustellen. Ein Kriterium dafür könne z. B. sein, wenn eine bestimmte Leistungsart auffallend gering in Anspruch genommen werde.

Das hat den gesetzlichen Krankenkassen Anlaß gegeben, die Aufklärungsarbeit für die Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten zu verstärken. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich die Aufklärungsarbeit nicht allein an den Bedürfnissen des zu betreuenden Personenkreises zu orientieren habe, sondern daß dafür auch besondere Umstände, Notwendigkeiten und Interessen des Leistungsträgers entscheidend sein können. So ist es auch im Hinblick auf die finanzielle Situation der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unerläßlich gewesen, durch Aufklärungsmaßnahmen die Versicherten zu gesundheitsbewußtem Verhalten anzuregen und um Verständnis für kostendämpfende Maßnahmen zu werben.

Bei allen Leistungsträgern ist festzustellen, daß von den breit gefächerten Publikationsmitteln reger Gebrauch gemacht wird. Um eine hohe Wirksamkeit zu erzielen, sind die Informationen so geartet, daß sie auch den Adressaten tatsächlich erreichen. Die Aufklärung erfolgt in Form von Druckschriften, Mitteilungsheften, Merkblättern, Mitteilungen an die Massenmedien, Veranstaltungen – auch der freien Träger der Wohlfahrtspflege –, Vorträgen, anläßlich von Vorsprachen und in schriftlichen Beantwortungen von Einzelfragen. In vielen Leistungsbereichen werden im Bundesgebiet grundsätzlich einheitliche Merkblätter verwandt. Nach der Stellungnahme der freien Wohlfahrtsverbände wird von dort das Auslegen von Merkblättern in Behördenräumen für besonders wirksam gehalten. Einige Leistungsträger und Verbände führen für interessierte Journalisten Presseseminare durch. Der Bundesverband der Innungskrankenkassen hat zur Förderung des Grundwissens der Bevölkerung über das Recht der Krankenversicherung ein Unterrichtsprogramm „Die gesetzliche Krankenversicherung" entwickelt, das in allen Schulen verwendet werden kann.

Auch die Bundesressorts haben, soweit sie vom Sozialgesetzbuch berührt werden, auch nach dem Inkrafttreten des SGB die Aufklärungsarbeit der Leistungsträger und Verbände gegenüber der Öffentlichkeit durch allgemeines Informationsmaterial und durch themenspezifische Schriften unterstützt.

Besonderheit im Wohngeldbereich ist, daß hier die Form der mündlichen Aufklärung in der Einzelberatung überwiegt und die Zahl der Bürger, die in den Wohngeldstellen vorsprechen, doppelt bis dreifach so groß ist wie die Zahl der Wohngeldempfänger.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes muß der Schwerpunkt von den herkömmlichen Aktivitäten der Aufklärung auf individuelle Beratungsmaßnahmen verlagert werden. Es soll neben der Rentenversicherung auch in anderen Sozialleistungsbereichen – insbesondere in der Krankenversicherung – mehr der Versichertenälteste in Anspruch genommen werden.

Als Schwerpunkte der Aufklärung haben sich herausgestellt:

— in der gesetzlichen Krankenversicherung —
  Krankheitsfrüherkennung, Gesundheitserziehung und -vorsorge, Voraussetzungen der Leistungsgewährung, Beitritts- und Befreiungsmöglichkeiten, Zuständigkeitsfragen, Zusammenhänge zwischen Finanzentwicklung, Umfang der Nachfrage und kostengünstiger Leistungserbringung,

— in der gesetzlichen Rentenversicherung —
  die verständliche Darstellung des Rechts der Rentenversicherung,
  spezielle Fragen zur Beitragsnachentrichtung, zur Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen, zu den Versicherungsfällen der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und des Alters, den Möglichkeiten des Hinzuverdienstes neben der Rente, zum Versorgungsausgleich,

— in der gesetzlichen Unfallversicherung —
  Unfallverhütung, Umfang und Grenzen des Unfallversicherungsschutzes, Voraussetzungen der Leistungsgewährung, Rechte und Pflichten des Betroffenen nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schülerunfallversicherung,

— in der Arbeitsverwaltung —
  Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Bildung und Eingliederung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fragen der Eigenverantwortung, der Eigeninitiative der Bereitschaft zu größerer beruflicher und regionaler Beweglichkeit und Anpassung,

— im Wohngeldbereich –
  Fragen der Antragsberechtigung, der Einkommensermittlung nach dem WoGG, der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete/Belastung, der Familienmitgliedschaft

— in der Versorgungsverwaltung —
  Fragen des Schwerbehindertenrechts und des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten,

— im Bereich Ausbildungsförderung —
  Fragen der Antragstellung, der Förderungsfähigkeit der Ausbildung, der Höhe der Leistungen, der Einkommens- und Vermögensanrechnung, der Förderungsdauer, der Leistung nach der Härteverordnung und der Erläuterungen zu den Antragsformblättern,

— in der Sozialhilfe —
  Fragen bei Leistungserhöhungen (Regelsätze, Pflegegeld usw.), die jahreszeitlich bedingten besonderen Leistungen (Weihnachtsbeihilfen, Winterheizung), Aufklärung für Behinderte und ältere Bürger,

— in der Jugendhilfe —
  Informationen über Aufbau und Arbeit der Jugendämter, das Pflegekinderwesen, Adoption, Kinderverschickung und Kindererholung.

b) Beratung

Der Beratungsbedarf, der bereits vor Inkrafttreten des § 14 SGB sehr groß war, ist teilweise weiter angestiegen. Ursache dafür dürfte die Folge verstärkter Aufklärungstätigkeit und die Verkündung neuer Sozialgesetze sein. Daneben sieht die Sozialhilfe als weitere Ursache die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung (erhöhte Arbeitslosenzahl) und das verbesserte Angebot an sozialen Leistungen an. Für

den Bereich der Ausbildungsförderung äußern sich die Länder übereinstimmend dahin, daß der Beratungsbedarf seit Normierung des § 14 SGB nicht angestiegen sei.

Die Beratung vollzieht sich am häufigsten im persönlichen Gespräch – gegebenenfalls in den Diensträumen der Verwaltung, in der Wohnung des Betroffenen oder in der Rehabilitationseinrichtung – oder fernmündlich.

Bei Beratungen in den Diensträumen bemüht man sich, durch organisatorische und bauliche Maßnahmen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Beratungsgespräch ungestört und vertraulich verlaufen kann. Bei schriftlichen Anfragen und in seltenen Fällen, in denen eine Beratung sachgerecht und wirksam nur schriftlich erfolgen kann, wie etwa bei besonders komplizierten Sachverhalten, wird in schriftlicher Form beraten. Das Ergebnis mündlicher Beratungen wird, sofern die Bedeutung der Angelegenheit es erfordert oder der Betroffene den ausdrücklichen Wunsch dazu äußert, auch schriftlich bestätigt.

Zur Vorbereitung eines Beratungsgespräches, zur Vertiefung mündlicher Erläuterungen oder bei Beantwortung schriftlicher Anfragen machen die Leistungsträger und Behörden bei häufig wiederkehrenden Rechtsfragen in erheblichem Umfang von zusätzlichen schriftlichen Informationsmaterial (z. B. Merkblätter) Gebrauch.

Der Umfang der Beratung ist sachlich und zeitlich vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Der sachliche Umfang der Beratung bestimmt sich zwangsläufig nach der Art der vorgetragenen bzw. offenkundig gewordenen Problematik. Dabei beschränken sich die Berater nicht nur auf die Rechtsauskunft, sondern bemühen sich, die gesetzlichen Vorschriften in eine dem Ratsuchenden verständliche Sprache umzusetzen und ihm die Beziehung dieser Vorschrift zu seiner Frage oder seinem Problem deutlich zu machen. Der Zeitaufwand für die Beratung wird in den Stellungnahmen naturgemäß unterschiedlich beurteilt. Der Rahmen der Beratung wird jedoch als allgemein so umfangreich angesehen, daß viele Leistungsträger – je nach Größe – einen oder mehrere Mitarbeiter ausschließlich oder doch überwiegend mit dieser Aufgabe beschäftigen.

In der Rentenversicherung und teilweise in der Krankenversicherung stehen Versichertenälteste für eine ortsnahe Betreuung zur Verfügung. Die Träger der Rentenversicherung unterhalten Auskunfts- und Beratungsstellen, die jeweils einen bestimmten Versicherungsbezirk regional abdecken. Nach den Feststellungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger werden bei einigen Versicherungsträgern im Rahmen der Beratung der Versicherten auch Rentenanwartschaftsauskünfte durch Ausdruck der für den Versicherten gespeicherten Daten erteilt. Versuche mit mobilen Datensichtstationen zur Erteilung von Auskünften über Datenstationen sind angelaufen.

In der Arbeitsverwaltung ist in jedem Arbeitsamt eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Leistungsangelegenheiten eingerichtet.

Im Kindergeldbereich zeigen die bei Besuchen der Arbeitsämter gesammelten Erfahrungen, daß bei rd. 50 000 Kindergeldberechtigten täglich etwa 25 bis 30 Beratungen vorgenommen bzw. Auskünfte erteilt werden, wobei die Zahl der Auskunftsersuchen überwiegt. Eine Hochrechnung ergab, daß bei rd. 7,2 Millionen Kindergeldberechtigten täglich etwa 3700 Personen bei den Arbeitsämtern vorstellig werden und um Beratung bzw. Auskunft nachsuchen.

Im BAföG-Bereich gehört die Auskunft und Beratung zu den wesentlichen Aufgaben der Behörden. Der lediglich von Schleswig-Holstein mitgeteilte Umstand, daß eine Beratung über Rechte und Pflichten nach dem BAföG im tertiellen Bereich sehr häufig mit der Beratung über berufliche Fragen verbunden ist, ist nach Auffassung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft keine Erscheinung, die nur auf ein bestimmtes Bundesland beschränkt sei.

In der Sozialhilfe erfordert die Art der Aufgaben in Verbindung mit dem betreuten Personenkreis und dem Nachrangprinzip vielfach eine zeitlich und personell aufwendige Beratung. Beratung in bestimmten sozialen Angelegenheiten wird teilweise auch von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen (§ 8 Absatz 2 Satz 2 BSHG).

Während sich in der Jugendhilfe die Jugend-Familien und Erziehungsberatung sowie die Eltern- und Familienbildung zu einem eigenständigen und großen Leistungsbereich entwickelt haben, ist die Beratung i. S. des § 14 SGB nicht von gleicher Bedeutung. Der Bedarf an Lebensberatung hat in der Jugendhilfe erheblich zugenommen. Nach den vorliegenden Berichten beruht die Zunahme des Beratungsbedarfs in der Jugendhilfe nicht vorrangig auf dem Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs, sondern auf der verstärkten Behandlung jugendhilferechtlicher Themen in den Medien und der erwähnten Zunahme des Bedarfs an „Lebensberatung". Der Beratungsbedarf wird großenteils durch freie Träger abgedeckt.

Das Netz der Auskunfts- und Beratungsstellen ist nach Auffassung des DGB zu weitmaschig. Mit der Errichtung gemeinsamer Auskunfts- und Beratungsstellen (z. B. bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung) könnte die Auskunft und Beratung noch bürgernaher werden. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, in einer einzigen Stelle die für den Fall notwendige Auskunft und Beratung optimal zu erteilen. Dem ratsuchenden Bürger würden damit die Wege zu den einzelnen oftmals verstreut liegenden Ämtern erspart.

Als Schwerpunkt der Beratung haben sich herausgestellt:

— in der gesetzlichen Krankenversicherung —
  Fragen des Leistungsrechts, insbesondere der Rehabilitation, der Vorsorgeleistungen, der Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsfreiheit, Ausstattung mit Heil- und Hilfsmitteln, Familienhilfe,

— in der gesetzlichen Rentenversicherung —
  Erörterung der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungsgewährung (Rente und Rehabilitations-

maßnahmen), Lückenausfüllung im Rahmen der Kontenklärung, Krankenversicherung der Rentner, Nachentrichtung von Beiträgen,

— in der gesetzlichen Unfallversicherung —
  Fragen der Unfallverhütung und Rehabilitation,

— in der Arbeitsverwaltung —
  Fragen des Leistungsrechts (Geldleistungen für Arbeitslose), der Vermittlung von Arbeitsplätzen, der Berufsberatung von Schulabgängern, der Förderung der beruflichen Ausbildung, der Auswahl geeigneter Fortbildungslehrgänge und Umschulungskurse, der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, des Kindergeldes nach dem BKGG,

— im Wohngeldbereich —
  Fragen betreffend Antrag, Beginn des Bewilligungszeitraumes, Vergünstigungen für Schwerbehinderte, Absetzungen von Aufwendungen für Unterhaltsverpflichtungen, Höhe des Miet- oder Lastenzuschusses,

— in der Versorgungsverwaltung —
  Fragen des Schwerbehintertenrechts, insbesondere des Vergünstigungs- und Ausweiswesens, Fragen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz,

— im Bereich der Ausbildungsförderung —
  Fragen betreffend die
  — Förderungsfähigkeit der Ausbildung, sei es einer ersten, weiteren oder anderen Ausbildung,
  — Einkommens- und Vermögensanrechnung,
  — Unterhaltsverpflichtung der Eltern,
  — Aktualisierung wegen geringeren Einkommens im Bewilligungszeitraum,
  — Vorausleistung und Überleitung,
  — Förderungshöchstdauer,
  — Förderung nach Fachrichtungswechsel,
  — Eignungsvoraussetzung,

— in der Sozialhilfe —
  Fragen zu Art, Umfang und Voraussetzungen der Leistungen, des Einsatzes des Einkommens und Vermögens, der Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten und Fragen über die Leistungen vorrangiger Träger. Bei bestimmten Personengruppen, z. B. alten Menschen und Behinderten spielt Beratung in Form einer „allgemeinen Lebenshilfe" eine immer größere Rolle,

— in der Jugendhilfe —
  Fragen der Erziehung, der persönlichen und räumlichen Verselbständigung bei volljährig werdenden Jugendlichen, der Gewährung öffentlicher Erziehungshilfen, der Beratung von Pflegeeltern und Adoptionsbewerbern, Familien- und Wirtschaftsfragen, Ehescheidung.

c) Auskunft

Die Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, daß neben den in § 15 Abs. 1 SGB ausdrücklich als Auskunftsstellen bezeichneten Krankenversicherungsträgern und den nach Landesrecht zuständigen Stellen auch alle übrigen Leistungsträger Auskünfte erteilen. Durch die Nähe zu den Versicherten sind allerdings die Krankenkassen mehr als andere Leistungsträger Anlaufstelle für Fragen aus dem gesamten Sozialbereich. Sie unterhalten ein weit gespanntes Netz an Auskunftsstellen.

Hervorzuheben ist, daß die Krankenkassen in stärkerem Maße als früher um Auskunft von Stellen ersucht werden, die in keiner oder nur loser Beziehung zu dem von ihnen betreuten Personenkreis stehen. Für die Auskunftserteilung stehen bei den Leistungsträgern in der Regel dieselben fachkundigen Mitarbeiter zur Verfügung, die auch für den Beratungsdienst tätig sind. Der Besuch der Auskunftsstellen wird grundsätzlich als gut betrachtet. Ebenso wie bei der Beratung hängt der Umfang der Auskunft entscheidend von der Situation im Einzelfall ab.

Die Spitzenverbände der Krankenversicherung und die Aufsichtsbehörden der Länder haben zur Frage der Zusammenarbeit der Auskunftsstellen untereinander und mit anderen Leistungsträgern (§ 15 Abs. 3 SGB) differenzierte Stellungnahmen abgegeben.

Vom Bundesverband der Innungskrankenkassen wird die Zusammenarbeit der Auskunftsstellen untereinander für die Vergangenheit als „nicht immer optimal" eingeschätzt. Es wären jedoch Verbesserungen, die im wesentlichen auf der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen „Gesamtvereinbarung über Auskunft und Beratung nach dem RehaAnglG" beruhen, festzustellen.

Nach den Erfahrungen des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen sind bisher nur vereinzelt gemeinschaftliche Auskunfts- und Beratungsstellen eingerichtet. Von einigen Ortskrankenkassen werden Zweifel angemeldet, ob diese Stellen überhaupt effektiv sind.

Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen sieht bisher keine Notwendigkeit, trägerübergreifende gemeinsame Auskunftsstellen einzurichten, da auch ohne eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene ein persönlicher Kontakt unter dem Fachpersonal der Auskunftsstellen stattfände.

In einigen Städten halten derzeit Krankenkassen mit Beratern der Rentenversicherung gemeinsame Sprechtage oder -stunden ab. In verschiedenen Krankenkassen befinden sich Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Der Senator für Arbeit und Soziales in Berlin bezeichnet die Zusammenarbeit der Auskunftsstellen mit anderen Leistungsträgern als „noch nicht immer reibungslos". Jedoch wäre eine positive Entwicklung festzustellen. Von den übrigen Ländern – soweit sie die nach Landesrecht zuständigen Stellen bereits bestimmt haben – wird die Zusammenarbeit als unproblematisch betrachtet.

Ein Schwerpunkt der Auskunft besteht darin, den zuständigen Leistungsträger ausfindig zu machen. Es werden auch Mittel und Wege aufgezeigt, die den Auskunftssuchenden die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche geben. Weitere

Schwerpunkte sind Fragen der Rentenversicherung und der Rehabilitation.

Im Regelfall wird die Auskunft mündlich erteilt und ggf. durch Merkblätter und Broschüren ergänzt. Eine schriftliche Bestätigung über erteilte Auskünfte wird in den seltensten Fällen verlangt.

Im Wohngeldbereich wird in Baden-Württemberg in Landkreisen mit ländlicher Bevölkerung auch vermehrt schriftlich Auskunft gegeben.

In der Jugendhilfe kommt den Bereichen „Familienfürsorge" bzw. „Allgemeiner Sozialdienst" im allgemeinen eine gewisse Wegweiserfunktion zu. Auskunftsstellen bestehen hier in der Regel nicht.

d) Zugang zu den Sozialleistungen

Durch die intensive Aufklärung, Beratung und Auskunft ist der Zugang zu den Sozialleistungen bereits vereinfacht und überschaubarer geworden. Dadurch, daß die Leistungsträger beim Ausfüllen von Antragsvordrucken mithelfen, wurde erreicht, daß die Antragstellung erleichtert und effektiver wird.

Der Zugang zu den Leistungen der Rentenversicherung (Antragstellung) geschieht bürgernah über die Auskunfts- und Beratungsstellen, die Versichertenältesten, die Versicherungsämter sowie im Bereich der Rehabilitation über die Krankenkassen. Die Rentenversicherungsträger vertreten aber die Ansicht, daß grundsätzlich keine weiteren Möglichkeiten der Vereinfachung des Zugangs zu den Sozialleistungen bestehen.

Im Krankenkassenbereich ist aufgrund der Vielzahl der Leistungsträger und deren Zweig- und Geschäftsstellen gewährleistet, daß die Versicherten die Leistungen schnell und umfassend erhalten. Wird eine Leistung begehrt, so ist nur noch in Ausnahmefällen ein formeller Antrag notwendig. Hinsichtlich der Öffnungszeiten hat die Einrichtung von Nachmittags- und Spätsprechstunden ein positives Echo in der Bevölkerung hervorgerufen. Von vielen Krankenkassen werden zusätzlich sogenannte Anrufbeantworter eingesetzt. Für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer haben einzelne Krankenkassen, die noch nicht über einen behindertengerechten Eingang verfügen, Gegensprechanlagen installiert.

Die Unfallversicherungsträger sehen den Zugang zu den Sozialleistungen als unproblematisch an, da in ihrem Bereich das Verfahren von Amts wegen durchgeführt wird. Soweit erforderlich, werden die Betroffenen zusätzlich durch Berufshelfer (Besuch im Krankenhaus und zu Hause) betreut.

In der Arbeitsverwaltung (einschließlich Kindergeldbereich) ermöglichen im wesentlichen rd. 650 Dienststellen im gesamten Bundesgebiet ein bürgernahes Angebot der Sozialleistungen der Bundesanstalt.

Auch im Wohngeldbereich, in dem der Zugang zu der Sozialleistung „Wohngeld" so einfach wie möglich gestaltet wurde – Antragsvordrucke werden durch jede Gemeinde ausgehändigt –, wird die Möglichkeit der Verwaltung, den Zugang zu den Sozialleistungen durch organisatorische Maßnahmen zu vereinfachen, als weitgehend ausgeschöpft betrachtet.

Nach den Erfahrungen des Niedersächsischen Sozialministers könnte der Zugang zu den Sozialleistungen in der Versorgungsverwaltung dadurch vereinfacht werden, daß

— die Auskunftsstellen und die einzelnen Leistungsträger den zuständigen Leistungsträger mit seiner genauen Dienststellenbezeichnung und seiner Anschrift benennen können,
— die Antragsteller oder Berechtigten durch Informationsbroschüren oder Merkblätter einen höheren Informationsstand erhalten,
— die Antragsformulare allgemeinverständlich gehalten und zusammen mit Merkblättern oder Ausfüllanleitungen ausgegeben werden.

Im Bereich der Ausbildungsförderung fordern einige Länder, den Zugang zu den Förderungsleistungen zu vereinfachen; sie verkennen nicht, daß der Zugang so relativ schwierig ist, weil das Gesetz auf ein hohes Maß sozialer Gerechtigkeit und darum notwendig kompliziert angelegt ist, und daß eine Vereinfachung nur über eine Änderung des materiellen Rechts erreichbar ist. Konkrete Vorschläge sind in diesem Zusammenhang nicht gemacht worden.

In der Sozialhilfe sind die Leistungsträger von Amts wegen ohne – Antrag – zur Leistung verpflichtet, so daß schon hierdurch der Zugang vereinfacht ist. Die trotzdem noch weit verbreiteten Hemmungen vieler Bürger vor den Behörden allgemein und den Sozialämtern im besonderen lassen sich nur durch verstärkte Aufklärung und Beratung sowie durch Mithilfe beim Ausfüllen von Formularen abbauen. Zum Teil wird von den Sozialhilfeträgern die Auffassung vertreten, der Zugang zur Sozialleistung könne durch eine bessere Zusammenarbeit mit den anderen Leistungsträgern, wenn es um deren vorläufiges Eintreten geht (I § 43 SGB), erleichtert werden. Die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger würden allgemein nicht vorläufig eintreten, sondern zunächst auf die Sozialhilfe verweisen.

Bei der Gewährung von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe werden förmliche Anträge in der Regel nicht gestellt. Erhält die Behörde Kenntnis von einem Fall, in dem die Gewährung von Jugendhilfe in Betracht kommt, stellt sie von sich aus die notwendigen Ermittlungen an.

Besondere Bedeutung kommt bei der Vereinfachung des Zugangs zu den Sozialleistungen dem Formularwesen der Leistungsträger und Behörden zu.

Die Leistungsträger und Behörden sind zwar allgemein um die Verständlichkeit der Antragsformulare bemüht. Die Verständlichkeit der Vordrucke findet jedoch ihre Grenzen in der Kompliziertheit des Rechts sowie in der Notwendigkeit, Anzahl und Umfang der Vordrucke möglichst zu begrenzen.

Eine einheitliche Gestaltung der Formulare für alle Sozialleistungsträger wird als nicht möglich angesehen, weil sie voneinander abweichende Leistungen erbringen.

Im einzelnen hat sich folgendes ergeben:

Die Antragsvordrucke der Rentenversicherungsträger sind inhaltlich fast identisch. Eine weitere Koordination der Antragsvordrucke wird angestrebt. Über den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist eine Zusammenarbeit der Rentenversi-

cherungsträger bei der Vordruckgestaltung gewährleistet.

Wenn auch in der gesetzlichen Krankenversicherung für die textliche Gestaltung und die Aufmachung der Vordrucke der jeweilige Krankenversicherungsträger selbst zuständig ist, verwenden die Krankenkassen dennoch weitgehend einheitliche Formulare. Die Zusammenarbeit der Krankenkassen in Rechenzentren bringt es im übrigen mit sich, viele Vordrucke einheitlich zu gestalten.

In der gesetzlichen Unfallversicherung wird ein im wesentlichen einheitliches Formularwesen durch Formularausschüsse bei den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und durch den zentralen Bezug von Formularen bei einem bestimmten Verlag sichergestellt.

In den Bereichen Kranken- und Unfallversicherung werden die Vordrucke durch Formularkommissionen laufend dahin gehend überprüft, ob sie noch der aktuellen Rechtslage entsprechen sowie klar und übersichtlich gegliedert sind.

In der Arbeitsverwaltung werden bundeseinheitliche Vordrucke verwandt. Dabei wird darauf geachtet, die Regelungen der Anspruchsvoraussetzungen in eine auch für Laien verständliche Sprache umzusetzen. Soweit möglich, sind die Sachverhalte in Fragen gekleidet, die mit „ja" oder „nein" (Ankreuzmethode) zu beantworten sind. Im Formularwesen beschränkt sich die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern auf fachliche Berührungspunkte, z. B. im Bereich Rehabilitation, Kranken- und Rentenversicherung der Leistungsempfänger.

Im Wohngeldbereich werden auf der Grundlage der von Bund und Ländern erarbeiteten Grundsätze für die Gestaltung der Antragsformulare in den jeweiligen Ländern einheitliche Formulare verwandt. Eine größere Verständlichkeit für die Antragsteller wird durch den Zweifarbendruck der Formulare erreicht. Von älteren Antragstellern wird häufig die zu kleine Druckschrift in den Vordrucken bemängelt. Die Verwendung größerer Druckschrift wird als sehr problematisch betrachtet, da dies auf Kosten der Gesamtübersicht infolge Vermehrung des Umfangs gehen würde. Die zuständige Fachkommission der Länder hat die Aufstellung verbesserter Vordruckmuster vorgesehen.

Obwohl ein einheitliches Formularwesen in den Versorgungsverwaltungen der Länder wünschenswert wäre, wird eine Verwirklichung im Hinblick auf die bei derartigen Versuchen (z. B. bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes) gemachten Erfahrungen für nicht möglich gehalten. Gleichwohl könnte zumindest für einige wenige Vordrucke, insbesondere die Antragsvordrucke, an die Auflage eines einheitlichen Formulars gedacht werden.

Im Ausbildungsförderungsbereich werden einheitliche Formulare benutzt. Eine vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eingesetzte Formblattkommission hat die – nicht nur von den Ländern angeregte – Aufgabe, die für die BAföG-Antragsteller benötigten Formulare zu überarbeiten und insbesondere leichter und verständlicher zu gestalten.

In der Sozialhilfe werden weitgehend die Formulare von bestimmten Fachverlagen verwendet, so daß insoweit eine Vereinheitlichung bereits besteht. Die Gemeinden bemühen sich seit längerem, ihre Formulare verständlicher zu gestalten. Eine Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfeträgern und anderen Verwaltungen in Formularausschüssen gibt es bisher allgemein nicht.

In der Jugendhilfe bemühen sich die ausführenden Stellen um einfache und verständliche Vordrucke. Vordruckausschüsse mit anderen Behörden bestehen in der Regel nicht.

Im Bereich der Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes werden die zuständigen Stellen vom Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit den zur Durchführung des BKGG und des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Informationen und Formblatt-Vordrucken – einschließlich allgemeinverständlicher Antragsformulare – versorgt.

e) Eigenermittlung der Leistungsträger

In der überwiegenden Mehrzahl der Stellungnahmen wird betont, daß der Umfang der Eigenermittlungen zum Teil recht hoch ist. Im Wohngeldbereich hätte er sich sogar – aufgrund der Normierung des § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB – in jüngster Vergangenheit erheblich ausgeweitet. Es wird befürchtet, daß künftig Auseinandersetzungen über den Umfang der Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch zunehmen werden.

Die Grenzen der Eigenermittlungen werden von einigen Leistungsträgern und Behörden als „fließend" angesehen. Nach dem Verständnis des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger sind Fälle denkbar, in denen im Interesse des Versicherten eine Eigenermittlung vorgenommen wird, in der der Aufwand der Leistungsträger nicht geringer ist als der des Antragstellers oder Leistungsberechtigten.

Die Ortskrankenkassen sehen den Umfang des Aufwandes nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten. Vielmehr würden Belastungen aller Art Veranlassung geben, Eigenermittlungen anzustellen. Diese Ermittlungen werden grundsätzlich stets dann in die Wege geleitet, wenn auch die Rechts- oder Amtshilfe einen unmittelbaren Zugang zu den erforderlichen Angaben eröffnet.

Nach den Feststellungen der Arbeitsverwaltung ermöglicht im Kindergeldbereich der Datenaustausch mit den Einwohnermeldeämtern, daß in vielen Fällen die Berechtigten die übliche Haushaltsbescheinigung nicht selber beschaffen müssen. Die unterschiedliche EDV-Ausstattung der einzelnen Städte und Gemeindeverbände würde dabei insbesondere technische Schwierigkeiten bereiten.

Die LVA Hessen prüft im Rahmen der Eigenermittlung, ob bei Antragstellern auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Unterlagen vorliegen bzw. beigezogen werden können, aus denen die für die Beurteilung des Leistungsvermögens erforderlichen Schlüsse gezogen werden können. Diese medizinischen Unterlagen können Krankenhaus- und Facharztberichte, aber auch medizinische Unterlagen anderer Sozialleistungsträger sein. Im Jahre 1977 war

es bei insgesamt 19120 eingegangenen Begutachtungsaufträgen in 7187 (= 37,6 v. H.) der Fälle möglich, ohne körperliche Untersuchung eine abschließende Stellungnahme für die Rentenbegutachtung abzugeben. So können hier durch Eigenermittlungen Doppeluntersuchungen vermieden werden.

Schwerpunkte der Eigenermittlung sind:

— in der gesetzlichen Rentenversicherung —
  Vervollständigung und Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen, insbesondere im Rahmen der Lückenaufklärung,

— in der gesetzlichen Krankenversicherung —
  Feststellung früherer Versicherungszeiten und Vorerkrankungszeiten,

— in der gesetzlichen Unfallversicherung —
  Feststellung personenbezogener Daten (z. B. Höhe des Arbeitsentgelts, Familienstand etc.),

— in der Arbeitsverwaltung —
  Feststellung der Voraussetzungen für den Leistungsbezug,

— im Wohngeldbereich —
  Feststellung der Miethöhe, Einkommensermittlung, Ermittlung des Baualters des Wohnraumes,

— in der Versorgungsverwaltung —
  Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Einkommenserhebungen,

— im Bereich Ausbildungsförderung —
  Ermittlung von Einkommen und Vermögen, Prüfung der perönlichen Verhältnisse, Ermittlung des besonderen Bedarfs in Härtefällen,

— in der Sozialhilfe —
  Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden, Prüfung seiner evtl. Ansprüche gegenüber Unterhaltsverpflichteten und anderen Sozialleistungsträgern,

— in der Jugendhilfe —
  Erhellung der persönlichen Lebenssituation des Minderjährigen und seiner Eltern sowie Feststellung deren wirtschaftlicher Verhältnisse.

Die typischerweise von den Leistungsträgern durchzuführenden Eigenermittlungen entsprechen im wesentlichen auch ihren Aufgabenschwerpunkten.

C. Ausblick

Wenngleich diesem Bericht zu entnehmen ist, daß die Aufgaben der Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung umfangreich und intensiv erledigt werden, so kann doch nicht übersehen werden, daß hinsichtlich der Beratung und der Auskunftserteilung Verbesserungen notwendig sind. Obwohl § 15 des Allgemeinen Teils SGB bereits drei Jahre in Kraft ist, haben noch nicht alle Länder die für Auskunftserteilung zuständigen Stellen benannt. Die Beratung in einzelnen Leistungsbereichen sollte, wofür es Ansatzpunkte gibt, in stärkerem Maße aufeinander abgestimmt werden. Im Vordruckwesen sollte geprüft werden, inwieweit die Formulare durch „Weglassen von Fragen" vereinfacht werden können. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erarbeitet z. Z. als Teil des Zehnten Buches SGB einen Gesetzentwurf über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten und erwägt, hierin auch Regelungen über Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger vorzusehen. Solche Arbeitsgemeinschaften könnten auch gebildet werden, um mehreren Leistungsträgern die Möglichkeit zu geben, in abgestimmter Weise und in räumlicher Nähe zu beraten und Auskunft zu erteilen, sowie auf dem Gebiet des Formularwesens zu weiteren Verbesserungen und Vereinheitlichungen zu gelangen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn dieser Bericht auch von den Leistungsträgern und deren Selbstverwaltungsorganen zum Anlaß genommen würde, die Leistungen auf dem Gebiet der Aufklärung, Beratung und Erteilung von Auskünften weiter auszubauen.